

Schulordnung

I. Allgemeine Zielsetzung

Im Sinne der Richtlinien der Erklärung über die christliche Erziehung des Zweiten Vaticanums ist es die **besondere Aufgabe der Katholischen Schule**

"eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und in seine Freiheit und Verantwortung als Mensch und Christ hineinzuwachsen."

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe muss die Schule von allen Schülerinnen und Schülern die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten** verlangen.

Die **Schule erwartet daher von ihren Schülerinnen und Schülern**, dass sie

- sich um eine christliche Lebenshaltung gemäß den Worten und dem Vorbild Christi bemühen,
- die Erziehungsziele der Schule verwirklichen helfen und eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens ermöglichen,
- am Religionsunterricht teilnehmen, die religiösen Angebote der Schule annehmen und
- sich auch außerhalb der Schule bemühen sich so zu verhalten, wie es dem christlichen Erziehungsziel entspricht.

II. Schulpartnerschaft

- Gelebte Schulpartnerschaft verlangt, dass **alle Schulpartner einander mit Respekt und Wertschätzung** begegnen. Von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwarten wir rücksichtsvolles, kameradschaftliches und höfliches Verhalten untereinander. Das **Grüßen** ist einfachster **Ausdruck der Höflichkeit**, die auch gegenüber Besuchern und allen im Haus Beschäftigten angebracht ist.
- Die **Eltern** laden wir ein, guten **Kontakt mit den Lehrerinnen/Lehrern** zu pflegen.
- **Mitteilungen an die Eltern erfolgen über das Mitteilungsheft**, das die Schülerinnen und Schüler täglich mithaben und das die Eltern täglich kontrollieren. Erforderliche Unterschriften der Erziehungsberechtigten sind zum erstmöglichen Termin zu bringen.

III. Auszüge aus der Verordnung des BmfUK BGBl 1974/373, betreffend die Schülerinnen/Schüler der Volksschule sowie Ergänzungen zur Hausordnung

1. Die **Schülerinnen und Schüler fördern durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit** im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen **die Unterrichtsarbeit**.
2. Die **Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht** in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen, den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen für die sie angemeldet sind, **regelmäßig teil**. Aus berechtigtem Grund ist eine Abmeldung von der unverbindlichen Übung durch den Erziehungsberechtigten möglich. Ebenso kann eine Lehrerin oder ein Lehrer die Schülerin oder den Schüler dispensieren.
3. Die **Schülerinnen oder Schüler finden sich vor Beginn des Unterrichts** bzw. der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, **rechtzeitig ein**. Die Beaufsichtigung im Klassenraum beginnt am Vormittag 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, am Nachmittag mit Beginn der Veranstaltung. Der Unterricht **beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. Dazu finden sich die Schülerinnen und Schüler bereits um 7.55 Uhr in der Klasse ein**, um sich auf den Unterricht vorbereiten zu können.
In der Zeit zwischen 7:45 Uhr und 8:00 Uhr sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen und können daher diese Zeit nicht für Elterngespräche nützen.
4. Kinder, die bereits **zwischen 7 Uhr und halb acht Uhr** in die Schule kommen, müssen zur **Frühaufsicht** angemeldet werden und begeben sich nach Betreten des Schulhauses in die dafür vorgesehene Klasse.
5. **Nach Beendigung des Unterrichtes** verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft **nur in Begleitung**, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde. **Kinder, die alleine nach Hause gehen dürfen**, haben diese Erlaubnis **im Mitteilungsheft vermerkt** und auf Verlangen der Lehrerin oder dem Lehrer vorzuzeigen.
Für unbeaufsichtigten Aufenthalt im Schulhaus können wir gemäß dem Aufsichtserlass keine Verantwortung übernehmen, weshalb ein unbeaufsichtigter Aufenthalt nicht erlaubt ist.
6. Bei **verspätetem Eintreffen** zum Unterricht geben die Schülerinnen und Schüler der Lehrerin oder dem Lehrer den Grund der Verspätung an.
7. Bei **Fernbleiben einer Schülerin, eines Schülers** wegen einer Erkrankung oder eines sonstigen Grundes ist dies **von den Eltern umgehend in der Schule bekannt zu geben** (Telefon, Fax oder Mail vor Unterrichtsbeginn). Bei Wiedererscheinen in der Schule ist der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eine schriftliche, vom Erziehungsberechtigten unterfertigte Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung vorzulegen. Das **Fernbleiben vom Unterricht** ist nur im Falle von **Krankheit** oder aus **unaufschiebbaren wichtigen Gründen gestattet** (§45 SchUG). Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden (wenn unbedingt nötig, bitte Arztbestätigung bringen).
Bei **vorhersehbarer Verhinderung** ist vorher zeitgerecht um Beurlaubung anzusuchen. Dabei kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, darüber hinaus die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Für mehr als fünf Schultage hat die Direktion die Zustimmung der Bildungsdirektion für Wien einzuholen (§45 SCHUG).

8. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden **Kleidung** teil. Auf saubere, ordentliche Bekleidung und gepflegte äußere Erscheinung (kein auffallendes Gesichtspiercing, kein aufwendiger Schmuck, keine provokative Frisur, Hose bzw. Rock bis zu den Knien, keine Spaghettiträger) legen wir Wert. Als **Festkleidung** gelten weiße Bluse oder Hemd mit Schullogo, Schulpullover oder Schulweste (dunkelblau) mit Schullogo, Hose oder Rock (dunkelblau). Bei „**Casual Festkleidung**“ tragen wir die oben genannten Oberteile bzw. statt Bluse oder Hemd das weiße Schulpolo mit Schullogo, dazu Hose oder Rock nach Wahl. Sowohl bei Festkleidung als auch bei Casual Festkleidung gehört unser Schultuch dazu (für Buben optional die Krawatte).
9. Die **Schülerinnen und Schüler bringen die notwendigen Unterrichtsmittel mit** und erhalten diese in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand. Alle Hausübungen und Arbeitsaufträge sind sorgfältig, zuverlässig und pünktlich zu erledigen. Termine sind einzuhalten, **Höflichkeit und Rücksichtnahme sind selbstverständlich**. Mit den Einrichtungsgegenständen der Schule ist sehr sorgsam umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen werden die Schülerinnen/Schüler zur Verantwortung gezogen.
10. Die **Schülerinnen und Schüler behandeln** sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel **schonend**. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
11. Gegenstände oder Kleidungsstücke, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Solche Gegenstände sind der Lehrerin oder dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes, bzw. der Schulveranstaltung der Schülerin oder dem Schüler wieder zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; solche dürfen nur dem Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden.
12. Die Schülerinnen/Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen könnten, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt eine Schülerin oder ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist sie oder er nachweisbar zu ermahnen und ihr oder ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei Gefahr in Verzug ist umgehend mit der Direktion Kontakt aufzunehmen.
13. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Schulleitung zu melden.
14. In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.
15. **Ansteckende Krankheiten** (Röteln, Masern, Scharlach, Diphtherie, auch Lausbefall) melden Sie bitte sofort in der Schule. Im Falle des Lausbefalls kann die Schule erst wieder mit einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Lausfreiheit betreten werden.
16. Bei **plötzlicher Erkrankung** der Kinder werden die Eltern umgehend verständigt. Die Zeit bis zur Abholung können die Kinder im Krankenzimmer verbringen.

17. Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende **Erziehungsmittel** anzuwenden:
- bei **positivem Verhalten**: Ermutigung, Anerkennung, Lob und Dank.
 - bei **Fehlverhalten**: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, Verwarnung durch die Direktion
- Bei sehr groben bzw. wiederholten Verstößen** gegen die Schul- und Hausordnung ist der Schulerhalter berechtigt, den Aufnahmevertrag zu lösen. Bei bewusster Anwendung von Gewalt ist mit einer sofortigen **Lösung des Vertrages** zu rechnen.
- Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers stehen. Sie sollen der Schülerin bzw. dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung der Schülerin bzw. des Schülers fördernde Wirkung haben.
18. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Sicherheit von Personen in irgendeiner Weise gefährden. Insbesondere ist die **Benützung von Scootern, Skateboards oder Rollerskates etc. im Schulgebäude verboten**. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Hinauswerfen von Gegenständen sind strengstens untersagt.
19. Innerhalb des Schulareals und bei Schulveranstaltungen ist für Schülerinnen und Schüler das **Aufzeichnen, Versenden und Wiedergeben jeglicher audio-visueller Dokumente nicht erlaubt**. Handys und andere elektronische Geräte müssen während des Aufenthalts im Schulgebäude ausgeschaltet und in der Schultasche verwahrt sein. Fotos, Filme und Informationen, die die Schule betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Direktion ins Internet gestellt werden.
20. **Im gesamten Schulbereich** und bei Schulveranstaltungen gilt absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**.
21. **Wertvolle Gegenstände** und größere Geldbeträge dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schule kann keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) und Geldbeträge übernehmen.
22. **Fundsachen** befinden sich in den Behältern in der Garderobe im EG. Diese werden auch zu Elternsprechtagen und vor den Ferien (Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) aufgelegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden 4 Tage nach Ferienbeginn karitativen Organisationen übergeben.
23. Die **Erziehungsberechtigten** haben jede **Änderung ihrer Wohnadresse**, gegebenenfalls der Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin oder den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.